



15. Juni 2021

SCHULJAHR 2021/22

INFORMATION FÜR ELTERN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN, DIE IN ECKERNFÖRDE WOHNEN

Schülerbeförderung innerhalb von Eckernförde, wenn der Fußweg zwischen Wohnung und Schule mindestens folgende Entfernung überschreitet:

- 2 km (Klassenstufen eins bis vier)
- 4 km (Klassenstufen fünf bis zehn)

und eine andere Schule gleicher Schulart nicht näher liegt

Sehr geehrte Eltern,

unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Schülerbeförderungskosten für Fahrten innerhalb von Eckernförde anerkannt. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen, die die Klassenstufen eins bis zehn besuchen.

Grundsätzliches:

Nach § 114 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) werden die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu den öffentlichen Schulen zu zwei Dritteln von den Kreisen und zu einem Drittel von den Schulträgern getragen. Die Kreise haben durch Satzung festzulegen, welche Kosten als notwendig anerkannt werden. Nach § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG kann die Satzung außerdem vorsehen, dass die Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung). Die Satzung begründet gem. § 136 SchulG keine Ansprüche gegen die Stadt Eckernförde als Schulträger und Träger der Schülerbeförderung. Die ab 1.8.2021 geltende Fassung der **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung** können Sie im Internet einsehen unter <https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schuelerbefoerderung>.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Kosten der Schülerbeförderung:

Die Schülerbeförderungskosten werden anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers – hier der Stadt Eckernförde – entstehen und folgende Entfernungen überschritten werden:

- für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe vier 2 km,
- für Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen fünf bis zehn 4 km.

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Berechnung des Schulweges ist die fußläufige Entfernung zwischen der Haustür der Wohnung und dem Haupteingang der Schule maßgeblich.

Bei der Feststellung, ob eine Grundschule oder eine Gemeinschaftsschule der Stadt Eckernförde die nächstgelegene ist, kommt es nicht auf die unterschiedlichen Ausprägungen an – z. B. mit oder ohne offenem Ganztagsangebot, mit oder ohne gymnasiale Oberstufe –, denn es handelt sich hierbei nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG.

Beispiel: Ein Kind wohnt in der Geschwister-Scholl-Straße und besucht die 5. Klasse der ca. 5,5 km entfernten Peter-Ustinov-Schule. Die nächstgelegene Gemeinschaftsschule ist die ca. 2,1 km entfernte Gudewerdschule. Die Mindestentfernung von 4 km wird somit unterschritten, die Schülerbeförderungskosten können nicht anerkannt werden.

Verfahren / Antragstellung:

Die Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Eckernförde erfolgt durch die Firma SE-Reisen Stadtverkehr Eckernförde. **Neu:** Der Stadtverkehr wird auf Bestellung der Stadtverwaltung eine Jahreskarte ausstellen. Diese wird grundsätzlich am ersten Schultag in der Schule ausgegeben. Die Jahreskarte ist mit einem Foto Ihres Kindes zu versehen und muss von der Schule abgestempelt werden.

Wenn Ihr Kind eine Schülerfahrkarte erhalten soll, senden Sie bitte Ihren **Antrag bis zum 9.7.2021**, das Formular finden Sie unter www.eckernfoerde.de/und-das-Leben/Bildung/Schuelerbefoerderung: Fahrkosten bei den Dokumenten.

Wichtig: Die Stadtverwaltung wird die Fahrkarte erst bestellen, wenn Sie Ihre Eigenbeteiligung überwiesen oder nachgewiesen haben, dass Sie von der Zahlung des Eigenanteils befreit sind. Eine kostenlose Beförderung ohne gültigen Fahrausweis ist im Stadtverkehr nicht möglich. Das gilt auch für die Hinfahrt am ersten Schultag.

Da sowohl die Stadtverwaltung als auch das Verkehrsunternehmen Zeit für die Bearbeitung brauchen, bitten wir Sie, **spätestens bis zum 9.7.2021** die Eigenbeteiligung zu überweisen oder die Befreiung von der Eigenbeteiligung zu beantragen.

Eigenbeteiligung:

Von der Erstattung wird ein Eigenanteil abgezogen. Dieser beträgt gemäß § 10 der Satzung je Schüler/in und Schuljahr der Klassenstufen eins bis zehn

- für das erste Kind einer Familie 84,00 €,
- für das zweite Kind einer Familie 24,00 € und
- ab dem dritten Kind einer Familie 0,00 €,

vorausgesetzt, dass für das jeweilige Kind die Kosten der Schülerbeförderung nach der Satzung übernommen werden. Eine monatsweise Berechnung des Eigenanteils erfolgt nur bei Neuaufnahme oder Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres.

Sollte Ihr Kind im Sommerhalbjahr (also nicht nur in den Monaten, in die die Sommerferien fallen) mit dem Fahrrad zur Schule fahren, verringert sich der Eigenanteil um 1/12 für jeden Monat, in dem keine Schülerfahrkarte benötigt wird. In diesem Fall bitten wir Sie, uns schriftlich mitzuteilen, für welche zusammenhängenden Monate Ihr Kind eine Fahrkarte benötigt. Ihre Angabe ist dann verbindlich, ein weiterer Wechsel während des Schuljahres kann nicht berücksichtigt werden. Für die Monate, in denen Ihr Kind mit dem Rad zur Schule fährt, können Sie eine **Radfahrentschädigung** von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer beantragen. Der Antrag ist **bis zum 9.7.2021** einzureichen. Das Antragsformular finden Sie unter dem o. g. Link.

Mit demselben Formular können Sie übrigens auch die Radfahrentschädigung für das ganze Schuljahr beantragen; in dem Fall ist keine Eigenbeteiligung zu zahlen. Die Radfahrentschädigung wird zum Schuljahresende ausgezahlt; über die Berechnung der Radfahrentschädigung erhalten Sie einen Bescheid.

Geschwisterregelung

Wenn für mehrere Kinder einer Familie die Kosten für die Schülerbeförderung gemäß der Kreissatzung als notwendig anerkannt werden, ermäßigt sich die Eigenbeteiligung für das zweite Kind auf 24,00 Euro. Ab dem dritten Kind entfällt der Eigenanteil. **WICHTIG:** Die Ermäßigung bzw. die Befreiung von der Eigenbeteiligung ab dem zweiten bzw. ab dem dritten Kind ist **bis zum 9.7.2021** bei der Stadt Eckernförde zu beantragen. Das Antragsvordruck finden Sie ebenfalls unter dem o. g. Link.

Bei der Geschwisterermäßigung werden nur die Kinder der Klassenstufen eins bis zehn berücksichtigt. Besucht Ihr älteres Kind die Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder eine Berufsschule, beträgt der Eigenanteil für das jüngere Kind 84,00 €.

Wenn Sie Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, wird der Eigenanteil nicht erhoben. Der Wohngeld- oder Kinderzuschlagbescheid ist uns als Nachweis zusammen mit dem Erstattungsantrag vorzulegen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Bezug der Förderung für

den gesamten Zeitraum der Schülerbeförderung nachweisen. Ansonsten wird pro nicht nachgewiesenen Monat ein Betrag von 7,00 € bzw. 2,00 € Eigenanteil von der Erstattungszahlung einbehalten.

Wenn Sie Fürsorgeleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, bekommen Sie den Eigenanteil vom Jobcenter bzw. Ihrer Fürsorgeverwaltung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes zurück. Dort legen Sie als Nachweis den Bescheid der Stadt Eckernförde vor, aus dem die Höhe des einbehaltenen Eigenanteils hervorgeht.

Ausschluss von Ansprüchen

Nach § 12 Abs. 2 der Satzung begründet diese gemäß § 136 Schulgesetz keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

Was ist zu tun, wenn Ihr Kind bzw. Ihre Kinder eine Schülerfahrkarte erhalten soll/en?

1. Bitte tragen Sie auf dem Antrag ein, ob eine Jahreskarte oder eine zeitlich begrenzte Fahrkarte bestellt werden soll, und reichen diesen **bis zum 9.7.2021** bei der Stadt Eckernförde ein (pro Kind ein Antrag).
2. Haben Sie zwei oder mehr Kinder, die eine Schülerfahrkarte erhalten sollen, reichen Sie bitte **spätestens bis zum 9.7.2021** den **Antrag auf Geschwisterermäßigung** ein.
3. Überweisen Sie bitte ohne weitere Zahlungsaufforderung die Eigenbeteiligung **bis zum 9. Juli 2021** auf das Konto der Stadt Eckernförde, IBAN: DE44 2105 0170 0000 1026 73. **Geben Sie dabei den Namen des Kindes und der besuchten Schule an**, Beispiel: Leni Meier/JMS.
Die Höhe der Eigenbeteiligung ist abhängig davon, ob Sie eine Jahreskarte oder eine auf die Wintermonate begrenzte Fahrkarte und ob Sie eine Geschwisterermäßigung beantragen. Beispiele: Jahreskarte für das erste Kind = 84 €. Jahreskarte für das zweite Kind = 24 €. „Winterkarte“ November bis März: 5 Monate x 7 € = 35 € für das erste Kind, somit 10 € für das zweite Kind (5 Monate x 2 €).
Die Fahrkarte wird erst bestellt, wenn die Eigenbeteiligung auf dem städtischen Konto gutgeschrieben wurde.
Bitte keine Barzahlung.
4. Falls Sie Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, legen Sie bitte umgehend einen entsprechenden Nachweis im Rathaus Eckernförde vor, gern per Post oder E-Mail an schuelerfahrkarte@stadt-eckernfoerde.de. Dann brauchen Sie die Eigenbeteiligung nicht zu überweisen
5. Die Fahrkarte wird in der Schule ausgegeben. Diese ist mit einem Lichtbild und der Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie mit dem Stempel der Schule zu versehen.